

Die Berücksichtigung Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen bei der Pfändung von laufenden Arbeitseinkommen

Thomas Seethaler, Caritasverband Heidelberg und Gabriele Kraft, Dettenheim

1. Einleitung

Bei der Ermittlung des Pfändungsbetrages werden unterhaltsberechtigte Personen des Schuldners in der Pfändungstabelle nach § 850c ZPO automatisch berücksichtigt. Je mehr unterhaltspflichtige Personen der Schuldner tatsächlich Unterhalt in Form von Natural- oder Barunterhalt gewährt, desto geringer fällt der entsprechende Pfändungsbetrag vom Nettoeinkommen aus. Im Gegensatz zu dieser Automatik sieht § 850c Abs. 4 ZPO für den Fall, dass ein unterhaltsberechtigter Angehöriger des Schuldners eigene Einkünfte hat, vor, dass das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach „billigem Ermessen“ bestimmen muss, „dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt“.

Die Vorschrift des § 850c Abs. 4 ZPO wurde zuletzt im Jahr 1978 im Rahmen des Vierten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenze geändert. Bewusst hat sich der Bundestag in den damaligen Beratungen gegen die Einführung eines festen Einkommensbetrages ab dem ein Unterhaltsberechtigter nicht mehr zu berücksichtigen ist, ausgesprochen:

„[Es] war angeregt worden, den Unterhaltsberechtigten dann außer Betracht zu lassen, wenn seine Einkünfte höher als die Grundfreibeträge für den allein stehenden Schuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind ([damals] 559 DM monatlich). Auch wenn für diese Beträge als Richtschnur gewisse Gründe sprechen, so wären sie doch, ..., für eine feste Grenze zu starr. Der vorgeschlagene Abs. 4 gestaltet daher die Berücksichtigung ... flexibel. Er lässt dem Gericht bei seiner Ermessensentscheidung genügend Raum, um den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. ... Für die Entscheidung des Gerichtes wird die Höhe der eigenen Einkünfte ... von maßgeblicher Bedeutung sein. In seine Erwägungen wird das Gericht auch den Lebensbedarf einbeziehen, der aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners zu bestreiten ist. An die Prüfung sollen allerdings keine überspannten Anforderungen gestellt werden, um das Vollstreckungsverfahren praktikabel zu gestalten.“¹

Trotz des entsprechenden Wortlautes und des entsprechenden Willen des Gesetzgebers haben zahlreiche Vollstreckungsgerichte bei der praktischen Anwendung des § 850c Abs. 4 ZPO im Laufe der Zeit eine Reihe von mehr oder weniger starren Standardverfahren entwickelt, mit deren Hilfe sie die zu berücksichtigenden Einkommensanteile errechnen. Auch in der Rechtsliteratur gab es dazu verschiedene Meinungen. Einige Beschwerdegerichte haben deshalb diese Frage, ob eine starre Ermittlung statthaft ist, an den BGH im Rahmen der sog. Anschlussrechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO an den Bundesgerichtshof zur Entscheidung gegeben. Dieser hat in drei Verfahren zu der Problematik ausführlich Stellung genommen und Kriterien entwickelt, anhand dessen eine Entscheidung nach § 850c Abs. 4 ZPO zu fällen ist².

2. Informationsbeschaffung und Antragsverfahren

Die Anwendung des § 850c Abs. 4 ZPO kommt wie bereits dargestellt nur in Betracht, wenn der Gläubiger zuvor beim zuständigen Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Der Drittschuldner darf dies auch bei Kenntnis nicht von sich aus berücksichtigen, es ist dazu die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts notwendig.³

2.1. Informationsbeschaffung

Ein Antrag auf Herausrechnung eines Unterhaltsberechtigten mit eigenem Einkommen setzt voraus, dass der Gläubiger Kenntnis von einem Einkommen und dessen Höhe hat. In der Regel wird der Schuldner dem Gläubiger nicht freiwillig mitteilen, ob weiteres Einkommen zwischenzeitlich erzielt wird. Es bleibt aber die Möglichkeit, dies mit Hilfe einer Eidesstattlichen Versicherung in Erfahrung zu bringen. In einem Beschluss vom 19.05.2004 hat der BGH entschieden, dass der Schuldner zur Angabe von Einkünften unterhaltsberechtigter Personen bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verpflichtet ist, wenn die Möglichkeit in Betracht kommt, dass die Einkünfte zu einer Nichtberücksichtigung führen könnten.⁴

¹ Stöber, Forderungspfändung, 13. Auflage, Rn. 1059.

² BGH, Beschluss vom 21.12.2004, IXa ZB 142/04, ZVI 2005, 192

BGH, Beschluss vom 05.04.2005, VII ZB 28/05, FamRZ 2005, 371 = FamRZ 2005, 1085

BGH, Beschluss vom 04.10.2005, VII ZB 24/05, NJW-RR 2005, 568

³ Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, Luchterhandverlag, 5, 26 und Stöber, a.a.O., Rn. 1064

⁴ BGH, Beschluss vom 19.05.2004, IXa ZB 297/03, ZVI 2004, 516

2.2. Antragsvoraussetzungen

Den notwendigen Antrag auf Nichtberücksichtigung kann nur der Gläubiger selbst stellen, nicht etwa der Drittschuldner oder gar der Schuldner selbst⁵. Der Antrag ist an keine Frist gebunden, er kann schon bei Beantragung der Pfändung und Überweisung gestellt werden oder aber auch zu einem späteren Zeitpunkt. Allerdings kann er nicht mehr für bereits gezahltes Arbeitsentgelt nachträglich gestellt werden⁶.

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, konkret zu beantragen, ob der betroffene Unterhaltsberechtigte in einer bestimmten Höhe, ganz oder nur teilweise unberücksichtigt bleiben soll. Begrenzt der Gläubiger jedoch das nichtzuberücksichtigende Einkommen auf eine bestimmte Höhe, so ist das Vollstreckungsgericht gem. § 308 Abs. 1 ZPO daran gebunden. Allerdings hat der Gläubiger die konkreten Tatsachen schlüssig vorzutragen, damit das Vollstreckungsgericht die notwendigen Feststellungen treffen kann, ob und inwieweit der Angehörige unberücksichtigt zu bleiben hat. Allgemeine Angaben, Behauptungen oder Schätzungen sind nicht ausreichend. Nach Stöber sind z.B. Angaben wie „nach meiner Kenntnis hat die Ehefrau eigene Einkünfte“ oder „dürfte bei einem Lebensalter von – nach Abschluss der Berufsausbildung – eigene Einkünfte vorhanden sein“ keine ausreichenden Angaben. Zu den notwendigen Angaben gehören u.a. der Name des Angehörigen (Bezeichnungen wie „Ehefrau“ genügen), Art und Höhe der (ungefähren) Brutto- bzw. Nettoeinkünfte⁷.

2.2.1. Schuldneranhörung und Entscheidung über den Antrag

Wird der Antrag schon im Rahmen des Pfändungsgesuchs des Gläubigers gestellt, entscheidet der Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts ohne vorherige Anhörung des Schuldners oder dessen Familienangehörigen im Rahmen des Pfändungsbeschlusses. Erfolgt der Antrag erst nach Erlass des Pfändungsbeschlusses erfolgt die Entscheidung durch einen gesonderten Beschluss nach Schuldneranhörung. Die Entscheidung über den Antrag muss nicht in aller Ausführlichkeit begründet werden, sie ist jedoch zumindest kurz zu begründen⁸.

3. Definition Einkünfte

Im § 850c Abs. 4 ZPO ist festgelegt, dass die unterhaltsberechtigte Person „eigene Einkünfte“ haben muss, damit sie evtl. nicht oder nur teilweise bei der Ermittlung des Pfändungsbetrages berücksichtigt wird.

3.1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit und Vermögen

Unstreitig ist, dass eigene Einkünfte aus Erwerbsarbeit (Löhne und Gehälter, Ausbildungsvergütungen) und aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit Einkommen in diesem Sinne sind, genauso auch Renten und Pensionen oder Einkünfte aus Vermögen (Zinsen, Mieteinnahmen), sowie Einkünfte aus Versicherungsverträgen o.ä.⁹

Auch einmalige Leistungen wie Abfindungen können zumindest zu einer zeitlich befristeten Nichtberücksichtigung führen. Naturalleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen (frei Kost und Logis) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

3.1. Sozialleistungen

Sozialleistungen gelten nach herrschender Meinung bis auf einige Ausnahmen ebenfalls zum Einkommen, dass Berücksichtigung bei einer Anordnung nach § 850c Abs. 4 ZPO findet. So z.B. Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld¹⁰ ebenso wie Arbeitslosengeld I oder Kurzarbeitergeld. Zu den nicht berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört das Arbeitslosengeld II.

3.1.1. Kindergeld

Etwas schwieriger wird es beim Kindergeld. Oft wird Kindergeld als Einkommen des Kindes empfunden. Dem ist aber rechtlich nicht so, Kindergeld ist kein Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes. Der BGH führt dazu in seinem Beschluss vom 04.10.2005 aus: „Die nach § 850c Abs. 4 ZPO mögliche Ermessensentscheidung setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte über berücksichtigungsfähige eigene Einkünfte verfügt. Diese Voraussetzung ist bei der Tochter des Schuldners nicht gegeben, denn das Kindergeld ist kein Einkommen in diesem Sinne (vgl. BGH, Urteil vom 18. April

⁵ Stöber, a.a.O., Rn. 1064

⁶ ebd.

⁷ ebd., RN 1066

⁸ Ebd., RN. 1067

⁹ Näheres hierzu: Stöber, a.a.O, Rn..1060

¹⁰ dito.

1984 - IVb ZR 80/82, NJW 1984, 2355, 2357). Es dient dem Ausgleich der aus dem Familienunterhalt folgenden Belastungen (Münch-KommZPO/Smid, 2. Aufl., § 850i ZPO Rdn. 45). Der Gesetzgeber hat dem Umstand, dass für Kinder des Schuldners als zweite und weitere Unterhaltsberechtigte regelmäßig Kindergeld gezahlt wird, bereits bei der Bemessung des pauschalierten pfändungsfreien Betrages in der Tabelle zu § 850c Abs. 1 ZPO Rechnung getragen (BGH, Beschluss 5. April 2005 - VII ZB 20/05, NJW-RR 2005, 1010). Das Kindergeld wird auch bei den Einkünften des Schuldners regelmäßig nicht berücksichtigt, da es nur unter den engen, hier nicht vorliegenden, Voraussetzungen des § 76 EStG pfändbar ist.“

3.1.2. Unterhaltsleistungen

Inwieweit Unterhaltszahlungen, die einem Kind von einem Elternteil erbracht werden, als „eigene Einkünfte“ im Sinne des § 850c Abs. 4 ZPO anzusehen sind, ist umstritten.

Stöber sieht Unterhaltszahlungen an Kinder grundsätzlich als „eigene Einkünfte“ i.S.d. § 850c Abs. 4 ZPO an. Auch der BGH führt im Beschluss vom 21.10.2004 (IXA ZB 142/04) weitere zahlreiche Fundstellen an, die sich für die Berücksichtigung aussprechen. Dennoch ist – so Stöber – „Zurückhaltung gleichwohl geboten, weil ... § 850c Abs. 1 und Abs. 2 für die Erhöhung des unpfändbaren Einkommens nur auf die Unterhaltungspflicht und –leistung, des Schuldners, nicht aber auf das Ausmaß seiner Unterhaltslast abgestellt wird“.¹¹

Der BGH macht es sich in seiner o.g. Entscheidung einfacher und führt aus: „Ob diese Auffassung zutrifft oder ob sich die Anrechnung von Unterhaltsleistungen als eigenes Einkommen verbietet (so LG Bayreuth MDR 1994, 621), braucht der Senat hier nicht zu entscheiden. Eine Unterhaltszahlung in Höhe von 222,-- € monatlich [an ein 11-jähriges Kind, dies entsprach dem damaligen Regelunterhalt in der zweiten Alterstufe von 6-11 Jahren] ist jedenfalls so gering, dass dadurch die Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin nicht wesentlich gemindert wird.“ Der BGH tendiert somit wohl dazu, zumindest den Regelunterhalt nach der Regelbetrag-Verordnung (zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 8.4.2005) nicht zu berücksichtigen.

4. Die bisherigen Modelle zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens

In seiner Entscheidung vom 21.12.2004 hat der BGH vier der von den Vollstreckungsgerichten entwickelten und angewandten Modelle ausführlich beschrieben.

4.1. Modell Pfändungsfreigrenze nach § 850c Abs. 1 ZPO

Eine große Anzahl von Gerichten gehen dabei vom Grundfreibetrag für den nicht unterhaltspflichtigen Schuldner des § 850c Abs. 1 ZPO aus (derzeit 985,15 €) aus. „Die Orientierung am Grundfreibetrag entspreche der Intention des Gesetzgebers ... Sie habe den gegenüber einer Berücksichtigung des Unerhaltsbedarfs den großen Vorteil, dass sich der in Betracht kommende Betrag ohne weiteres aus 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO entnehmen lasse und sich damit eine umständliche Feststellung des jeweiligen Sozialhilfeanspruchs bzw. eine Anwendung der regional unterschiedlichen Unterhaltstabellen erübrige“.

Nach diesem Modell wird ein Unterhaltsberechtigter Angehöriger erst dann zu 100% nicht mehr berücksichtigt, wenn sein Einkommen den Betrag von 985,15 € erreicht bzw. überschreitet. Überschreitet es hingegen den Grundfreibetrag, so wird er nur teilweise nicht mehr berücksichtigt. Das Einkommen wird zum Grundfreibetrag ins Verhältnis gesetzt und der entsprechende Anteil dem Differenzbetrag zwischen der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden und der vorhergehenden Tabellenstufe dem pfändbaren Betrag nach der für alle Unterhaltsberechtigten geltenden Tabellenstufe hinzugerechnet.

Beispiel: Schuldnerereinkommen: 2.000,-- Euro, Einkommen der Ehefrau 400,-- Euro. Insgesamt verdienen beide Ehepartner also 2.400 Euro. Unterliegt nur das Schuldnerereinkommen der Pfändung ergibt sich unter Berücksichtigung der Ehefrau ein pfändbarer Betrag von 360 Euro, ohne Berücksichtigung der Ehefrau ein Betrag von 749 Euro.

Das Einkommen der Ehefrau entspricht bezogen auf rund 940 Euro etwa 43% des Grundpfändungsfreibetrages. Dieser prozentuale Anteil wird aus dem Differenzbetrag zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung hinzugezogen.

In Zahlen zum besseren Verständnis:

Pfändbar mit Ehefrau	360,00 €
Pfändbar ohne Ehefrau	749,00 €
Differenz	389,00 €

¹¹ Stöber, a.a.O., Rn. 1060a

43% von 389 €
Pfändbar (360 + 167,27)

167,27 €
527,27 €

4.2. Modell „Sozialhilferegelsatz“ plus Zuschlag

Andere Gerichte, so das o.g. Urteil haben in der Vergangenheit entschieden, dass ein Unterhaltsberechtigter nicht mehr zu berücksichtigen ist, wenn sein Einkommen den Sozialhilferegelsatz zuzüglich eines „Besserstellungszuschlags“ von 20% überschreitet (so z.B. LG Heilbronn JurBüro 2003, 660f, LG Rottweil JurBüro 2000, 47). Der Grundfreibetrag nach § 850c ZPO beziehe sich nur auf einen alleinlebenden Schuldner. Es entspreche der Lebenserfahrung, dass der Unterhaltsbedarf einer solchen Person höher sei als eines Unterhaltsberechtigten, der mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt lebe. Allerdings sei nicht nur der notwendige Unterhalt zu sichern, sondern ein gewöhnlicher. Es sei deshalb erforderlich und ausreichend, den Sozialhilfebedarf um 20% zu erhöhen. Die Orientierung an den Regelsätzen der Sozialhilfe gewährleiste zudem eine Berücksichtigung regionaler Unterschiede, da diese unterschiedlich hoch seien. Demnach würde ein Unterhaltsberechtigter Angehöriger dann nicht mehr berücksichtigt, wenn sein Einkommen bei 373,20 € bzw. 414 € oder höher läge, geht man von einem Regelsatz von 311,- € bzw. 345,- € nach SGB II aus, dass das damalige geltende Bundessozialhilfegesetz ersetzt hat.

Der Bedarf der Ehefrau ergibt sich danach wie folgt:

Regelsatz	345,00 €
Zuschlag 20%	69,00 €
Summe	414,00 €

Um Ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, benötigt die Ehefrau zu ihrem Verdienst einen weiteren Betrag von 14 Euro aus dem Einkommen des Ehemannes:

Pfändbar ohne Ehefrau	749,00 €
abzgl. zusätzlicher Bedarf für die Ehefrau	- 14,00 €
Pfändbar	735,00 €

Die Ehefrau wird danach in Höhe von 375 € nicht berücksichtigt, was die Differenz der pfändbaren Beträge mit und ohne Ehefrau (749 € – 360 € = 389 € abzüglich des zusätzlichen Bedarfs der Ehefrau von 14 € darstellt.

Pfändbar mit Ehefrau	360 €
Pfändbar ohne Ehefrau	749 €
Differenz	389 €
abzgl. Unterhaltspflicht	-215 €
zusätzlich pfändbar	174 €
Insgesamt pfändbar	534 €

4.3. Modell „Unterhaltsleitlinien“

Eine dritte Ansicht ermittelt den Bedarf der Ehefrau nach unterhaltsrechtlichen Richtlinien z.B. der Düsseldorfer Tabelle. Danach ergibt sich ein Grundbetrag von etwa 615 Euro, von denen die Ehefrau 400 Euro aus eigenen Mitteln bestreitet. Die Differenz von 215 Euro muss der Ehemann als Unterhaltspflicht erbringen. Die Differenz zwischen beiden Pfändungsstufen ist also um 215 Euro zu mindern:

Pfändbar mit Ehefrau	360,-- €
Pfändbar ohne Ehefrau	749,-- €
Differenz	389,-- €
abzgl. Unterhaltspflicht	-215,-- €
zusätzlich pfändbar	174,-- €
Insgesamt pfändbar	534,-- €

Das ergibt also nach dem 1. Modell, das sich an den Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO orientiert einen pfändbaren Betrag in Höhe von 527,27 Euro. Nach dem 2. Modell, das den Regelsatz als Berechnungsgrundlage annimmt, sind 735,-- Euro pfändbar und nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien 534,-- Euro.

4.4. Modell „Individuelle Bemessung“

Nach diesem Modell verbietet sich jede schematisierende Betrachtung, schon allein aus dem Gesetzeswortlaut. Das Gericht habe unter Würdigung der jeweiligen Einzelumstände zu ermitteln, in welchem Umfang der zu berücksichtigende Angehörige aus seinen eigenen Einkünften seinen Lebensunterhalt bestreiten könne und somit die Leistungspflicht des Schuldners mindere. Daran mangle es bei allen o.g. Berechnungsmodellen: „Soweit die Tätigkeit des Gerichts ... auf rein rechnerische Aufgaben beschränkt werde, fehle es an jeglicher Ermessensausübung“, wie sie aber der § 850c Abs. 4 ZPO gerade verlange.

5. Kriterien des BGH aus den drei Urteilen

Der BGH entscheidet sich grundsätzlich für das letztere Modell. Nach seiner Meinung verbietet sich eine schematisierende Betrachtungsweise, da der Gesetzgeber sich ausdrücklich gegen einen bestimmten Betrag ausgesprochen habe, ab dessen Erreichen ein unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht mehr zu berücksichtigen ist. Das Vollstreckungsgericht muss demnach dem Einzelfall Rechnung tragen und eine Entscheidung unter Abwägung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners, seiner von ihm zu unterhaltenen Angehörigen, aber auch unter Berücksichtigung der Lage des Gläubigers zu treffen. Eine einseitige Orientierung an Pfändungsfreibeträgen oder Unterhaltstabellen verbiete sich deshalb.

Da jedoch das Vollstreckungsverfahren jedoch an die Überprüfung keine „überspannten Anforderungen“ stellen soll, da es sonst unpraktikabel würde¹², gestattet der BGH jedoch auch Elemente aus den Modellen 850c und Sozialhilferegelsatz, solange keine „einseitige Orientierung“ erfolgt.

5.1. Unterhaltsberechtigter lebt im Haushalt des Schuldners

Lebt der unterhaltsberechtigter Angehörige mit eigenem Einkommen im Haushalt des Schuldners, so verbietet sich laut BGH eine Orientierung am Grundfreibetrag nach 850c Abs. 1 ZPO grundsätzlich. „Bei der Ermessensentscheidung hat das Gericht zu gegenwärtigen, dass der Grundfreibetrag ... regelmäßig auch dazu dient, zu einem erheblichen Teil die Wohnungsmiete und andere Grundkosten des Haushalts abzudecken. Diese Kosten erhöhen sich bei mehreren Personen nicht proportional zur Personenzahl.“¹³

In solchen Fällen komme in Frage „bei der Berechnung des Freibetrages des Unterhaltsberechtigten die nach sozialrechtlichen Regelungen die Existenzsicherung gewährleistenden Sätze heranzuzie-

¹² BGH, Beschluss vom , ZVI 2005, Beschluss vom 05.04.2005, a.a.O.

¹³ Ebd.

hen“. Da seit 2005 das Bundessozialhilfegesetz nicht mehr existiert, können hier die Regelsätze aus dem Sozialgesetzbuch II und XII, derzeit zwischen 207,00 und 345,00-- € zugrunde gelegt werden (näheres siehe unter http://www.forum-schuldnerberatung.de/service_ratgeber/tabellen/rs.htm). Da die Pfändungsfreigrenzen jedoch nicht nur das bloße Existenzminimum garantieren sollen, sondern darüber hinaus „eine deutlich darüber liegende Teilhabe am Arbeitseinkommen erhalten bleiben muss“, sei es gerechtfertigt einen Zuschlag in Höhe von 30-50% - je nach Einzelfallumständen aufzuschlagen.¹⁴ Gerade hier setzt dann eine einzelfallbezogene und individuelle Prüfungspflicht des Vollstreckungsgerichts ein. Je nach besonderen Umständen wird es einen konkreten Zuschlagssatz bestimmen müssen. Hier ist dann auch der Ansatzpunkt für die betroffenen ggf. mit Hilfe und Unterstützung durch eine Schuldnerberatungsstelle die entsprechenden Argumente und Belege entweder bei einer Schuldneranhörung (bei nachträglicher Antragstellung) oder im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens einzubringen und geltend zu machen.

Der mögliche Einkommenskorridor liegt beim Regelsatz für allein stehende Personen somit zwischen 448,50 € (345,-- € + 30%) und 517,50 € (345,-- € + 50%).¹⁵

Zimmermann kritisiert zu Recht, dass der Zuschlag allein schon durch den zusätzlichen Unterkuftsbedarf des Unterhaltsberechtigten aufgebraucht werde. Den Umstand, dass durch jeden im Haushalt lebenden Unterhaltsberechtigten die Unterkuftskosten steigen hat der BGH nämlich nicht berücksichtigt. Weiterhin sei, so Zimmermann, auch der Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11 SGB II als verfassungsmäßig garantiertes Existenzminimum des erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass als Ausgangssumme eine Addition des Regelsatzes, des Unterkuftsbedarfes und des Erwerbstätigen-Freibetrages zu Grunde zu legen sei und rät zu einer umfassenden Darstellung der spezifischen Darlegung der Bedarfslage einschließlich der entsprechenden Nachweise. Insbesondere sollten dabei Miet- und Nebenkostenanteile, Fahrtkosten, Kosten der Kinderbetreuung oder eine notwendige kostenaufwändige Ernährung dargelegt werden.

5.2. Unterhaltsberechtigter lebt in eigenen Haushalt

Führt der Unterhaltsberechtigte einen eigenen Haushalt und muss deshalb Miete und Grundkosten des Haushalts aus seinem Einkommen leisten, ist es nach dem o.g. Beschluss „nahe liegend“, als Orientierungshilfe den Grundfreibetrag nach § 850c Abs. 1 ZPO heranzuziehen.

6. Rechtsbehelfe

Wird der Antrag auf Nichtberücksichtigung vom Gläubiger schon mit dem Antrag auf Erteilung des Pfändungsbeschlusses gestellt, so erfolgt, wie oben ausgeführt, keine Schuldneranhörung. Gegen die Nichtberücksichtigung ist durch den Schuldner der Rechtsbehelf der nicht fristgebundenen Erinnerung (§ 766 ZPO) zulässig. Aus Sicht des Gläubigers bei Zurückweisung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde möglich. Hier ist eine Notfrist von zwei Wochen nach Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vorgesehen (§ 569 ZPO).

Wird der Antrag nachträglich gestellt, wird der Schuldner zuvor gehört. Gegen die Entscheidung kann der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde eingelegt werden. Auch kann der Gläubiger gegen die (teilweise) Zurückweisung seines Antrages Beschwerde einlegen.

Sowohl der nicht mehr zu berücksichtigende Unterhaltsberechtigte als auch der Drittschuldner sind nicht Verfahrensbeteiligte. Sie können daher auch keine Rechtsbehelfe einlegen.

7. Zusammenfassung

Entgegen der bisher üblichen Praxis vieler Vollstreckungsgerichte entspricht es nicht dem „billigen Ermessen“, wenn das Vollstreckungsgericht sich bei der Entscheidung, ob ein unterhaltsberechtigter Angehöriger des Schuldners mit eigenem Einkommen an standardisierten Berechnungsmodellen orientiert. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Prüfung der individuellen Umstände erfolgen. Um das Verfahren praktikabel und einfach gestalten zu können kann sich die Entscheidung durchaus an der Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO oder an den Regelsätzen nach SGB II orientieren. Eine Orientierung an den Pfändungsfreigrenzen kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Unterhaltsberechtigte einen eigenen Haushalt führt. Lebt er hingegen, wie es wohl meistens der Fall ist, im Haushalt des Schuldners, so ist eine Groborientierung am Regelsatz des SGB II bzw. XII möglich, wobei individuell zu bestimmende Zuschläge von 30 – 50 % vom Gericht aufgeschlagen werden können.

Im Rahmen dieser Bandbreite liegt die Chance des Schuldners im Anhörungs- bzw. Rechtsbehelfsverfahrens seine Argumente ggf. mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle einzubringen. Die Urteile

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Dieter Zimmermann in „Schuldnerberatung in der Drogenhilfe“, Luchterhand Verlag 2005, Kapitel 5, S. 26

des Bundesgerichtshofes werden sicherlich zu einschneidenden Änderungen in der Rechtsprechungspraxis des § 850c Abs. 4 ZPO führen. Es ist zu erwarten, dass zukünftig unterhaltsberechtig- te Angehörige schon bei deutlich geringeren eigenen Einkommen pfändungsrechtlich nicht mehr be- rücksichtigt werden als dies bisher der Fall gewesen ist.